

# Neues Archiv

der

**Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde**

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe**

**der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

---

**Fünfunddreissigster Band.**

---

**Hannover und Leipzig.**

**Hahnsche Buchhandlung.**

**1910.**

XI.

Ueber den Brief Kaiser Ludwigs II.  
an den Kaiser Basilius I.

Von

Walter Henze.

---

Den Brief Kaiser Ludwigs II. an Basilius I. den Macedonier, den oströmischen Kaiser, (Böhmer-Mühlbacher, Reg. I<sup>2</sup>, n. 1247 [1213]) hat uns der Mönch von Salerno in seiner Chronik (MG. SS. III, 521—527) aufbewahrt; er hat ihn ohne Quellenangabe seiner Erzählung der Ereignisse in Süditalien an richtiger Stelle eingefügt. Der zweite Teil des Briefes enthält des Kaisers erfolgreiche Kämpfe gegen die Sarrazenen, die Eroberung von Bari (2. Februar 871), seine bisherigen und seine geplanten Unternehmungen zur Befreiung Süditaliens von den Ungläubigen, wobei er der griechischen Hülfe, namentlich in Hinblick auf seine Schwäche zur See, nicht entraten zu können meint. Der erste Teil des Briefes ist eine Rechtfertigung der karolingischen Kaiserwürde gegenüber der ablehnenden Haltung, die Basilius durch Versagen des Titels *imperator*, bzw. *βασιλεύς* einnimmt, ein interessantes Schriftstück, das den Gedanken von der Verleihung der Kaiserwürde durch den Papst, wie er durch die seitens Papst Johann VIII. erfolgte Berufung Karls des Kahlen<sup>1</sup> sanktioniert wurde, etwa ein Jahrzehnt vorher zur Voraussetzung nimmt. Dass diese Auffassung unter Johanns Vorgängern bereits bestanden hat, nimmt nicht wunder; solche Gedanken pflegen sich im Stillen vorzubereiten und zu entwickeln, ehe sie ihren geschichtlichen Moment erleben. Eher ist es erstaunlich, im Kaiser den Interpreten päpstlicher Ansprüche zu finden. Selbst wenn, was immerhin noch nicht als sicher anzunehmen ist, Ludwig sonst päpstlichen Uebergriffen stets grundsätzlich entgegengetreten ist, so befand er sich in diesem Falle in eigentümlicher Lage: was konnte er als Rechtfertigung seiner Kaiserwürde anführen? Ausser der mehr behaupteten als zu beweisenden Nachfolge der alten römischen Imperatoren doch nichts anderes als die päpstliche Weihe; denn Ludwig

---

1) Migne CXXVI, 669 (Jaffé, Reg. pont. I<sup>2</sup>, 3039): 'per apostolicae sedis privilegium cunctorum favoribus approbatum sceptris imperialibus sublimavit (scil.: deus Carolum)' und 673 (Jaffé 3040), sowie 666 (Jaffé 3038): 'Augustale diadema . . . divinitus . . . collatum, per humilitatis nostrae ministerium' . . .

vertrat erst die dritte Generation seit dem Stifter dieser karolingischen Würde, und so liess sich aus seinem 'Erbrecht' nur eine schwache Stütze seiner Ansprüche konstruieren, 70 Jahre nach der 'Usurpation' der Würde durch seinen Ahn Karl den Grossen. Hätte Ludwig den Wert der päpstlichen Weihe weniger hoch eingeschätzt, so blieb ihm eigentlich keine rechte Antwort an Basilius übrig. Denn was bei Karl dem Grossen wohl andern als den Byzantinern gegenüber zur Rechtfertigung dienen konnte, sein tatsächlicher Machtbesitz, das konnte der im wesentlichen auf Italien beschränkte Nachkomme schwerlich in einem Briefe ins Feld führen, in dem er zur Reinigung 'seines' Italiens von den Ungläubigen die Hülfe der Griechen nicht entbehren zu können gesteht. Da nun sein Rechtfertigungsschreiben weniger der Initiative Ludwigs entsprungen, als vielmehr durch ablehnende Worte in dem letzten Briefe des Basilius hervorgerufen ist, so darf man aus der Betonung des päpstlichen Ursprungs der Kaiserwürde einen Zweifel an der Echtheit des Schriftstückes nicht ableiten. Kleinclauss tut das in zwei Artikeln (*L'empire carolingien*, in der *Revue bourguignonne* XII (1902), 447 ff. und *La lettre de Louis II. à Basile le Macédonien im Moyen Age*, 2. série, VIII (1904), 45—53) und findet, einmal misstrauisch geworden, noch eine Reihe von Punkten, die seine Zweifel bekräftigen sollen. Seine Kritiker (N. A. XXVIII [1903], 771, n. 381; *Histor. Zeitschr.* XCII, 465; *Revue critique* 1902, p. 448; *Moyen Age*, 2. série, VIII (1904), 59) haben ihm ihre Zustimmung versagt, ebenso die, die sich in grösserem Zusammenhange mit seiner Auffassung auseinandersetzen mussten (Gay, *L'Italie méridionale* . . ., 1904, p. 84 ff.; L. M. Hartmann, *Geschichte Italiens* III, 1, (1908), 306 f., Anm. 26 und vor allem Poupardin im *Moyen Age*, 2. série, VII (1903), 185 ff.).

Der Gang seiner Darlegungen ist folgender: Der Verfasser des Briefes ist ein gelehrter Kleriker, wahrscheinlich der päpstliche Bibliothekar Anastasius. Der Inhalt des Briefes, der die Kaiserwürde auf päpstliche Verleihung begründen will, verträgt sich mit der Politik Ludwigs II. nicht, entspricht dagegen den etwa seit 879 klar ins Auge gefassten päpstlichen Machtansprüchen. Ein diplomatischer Fehler<sup>1</sup> und eine Ungenauigkeit<sup>2</sup> in den

1) 'imperator augustus' mit dem Zusatz 'Romanorum'. 2) Konstantinopel wird 'nova Roma' genannt.

Titulaturen am Beginne des Briefes erweisen ihn als nicht aus der kaiserlichen Kanzlei stammend, historische Irrtümer betreffs der Krönung der karolingischen Kaiser und des zwischen Ludwig II. und den Neapolitanern im Jahre 871 bestehenden Verhältnisses machen ihn verdächtig. Das Ergebnis ist: Anastasius hat den Brief 879 gefälscht im Sinne der päpstlichen Partei zur Illustration des damals von der Kurie vertretenen Standpunktes ihrer Suprematie über das Kaisertum und zur Empfehlung des päpstlichen Gedankens, eine Einigung von ganz Italien und Byzanz gegenüber den Sarrazenen herbeizuführen. Nebenbei weist Kleinclauss noch auf das Fehlen der Quellenangabe in der Chronik hin.

Anzunehmen, dass der Mönch von Salerno den Brief selbst verfertigt hat, verbietet neben dem Ernst der Arbeit und der durchaus entgegengesetzten persönlichen Ansicht des Chronisten<sup>1</sup> auch der unverkennbare Abstand des grammatisch viel korrekter, stilistisch recht gewandt geschriebenen Briefes von der Chronik; zudem ist der Verfasser des Briefes in die 'Tagesfragen' in Konstantinopel genau eingeweiht und daran interessiert. Bisher ist diese Ansicht auch nicht aufgestellt worden. — Die archivalischen Quellen fliessen dem Schriftsteller in Salerno und allenfalls noch in Amalfi; tiefer gehende Studien hat er nicht gemacht, wie seine Mitteilungen über seine Quellen zur Geschichte Amalfis dartun (c. 87, p. 511). In Salerno oder Umgegend muss ihm auch der Kaiserbrief zugänglich geworden sein. An offizieller Stelle mag er ihn nicht gefunden haben; das lässt sich vielleicht aus dem Fehlen der Quellenangabe schliessen. Aber Sammlungen, wie der codex Casinensis<sup>2</sup> 353 des Abtes Johannes, hat es gewiss noch mehrere gegeben. Mehr als ein Grund liegt vor, an diesem Briefe in Süditalien lebhaftes Interesse vorauszusetzen. Die historischen Berichte des 2. Teiles behandeln überwiegend süditalienische Ereignisse, die Auseinandersetzung über die karolingische Kaiserwürde hat die Gemüter dort auch später noch lebhaft erregt<sup>3</sup>; und da der Brief, sofern er echt ist, sicher in Süditalien geschrieben ist, kann er dem Benediktinermönche wohl z. B. in Salerno, Amalfi oder in Corpo di Cava in einer seinerzeit angefertigten Abschrift zugänglich gewesen sein.

---

1) Vgl. c. 11, p. 479.      2) Bethmann im Alten Archiv X (1851),

Bedenklicher wären, wenn sie sich erweisen liessen, die historischen Irrtümer in dem Briefe. Zunächst: Ist die päpstliche Salbung bei der Kaiserkrönung Karls des Grossen und bei der Ludwigs II. zur Anwendung gekommen? Die Salbung der abendländischen Kaiser hat Poupardin (*Moyen Age*, 2. sér., IX [1905], 119—123) in einem eigenen Artikel behandelt, dessen Inhalt ich bei der Beurteilung dieser beiden speziellen Fragen mit verwerte<sup>1</sup>.

Dass bei der Kaiserkrönung Karls des Grossen das heilige Oel nicht zur Anwendung gekommen ist, scheint festzustehen (Poupardin p. 115. 116); sicher ist seine Anwendung bei der gleichen Zeremonie an Karl dem Kahlen (p. 123. 124). Die unctio ist jüdisch-christlichen Ursprungs und eine kirchliche Handlung; sie ist der kirchliche Bestandteil einer Krönung (vgl. *MG. Capit. reg. Franc.* II, n. 276, p. 341 oben). Die Krönung Karls des Grossen als etwas Neues, mag sie nun byzantinisches Vorbild nachahmen oder nicht, ist hier nicht beweiskräftig, und so fällt die Aufstellung Kleinclauss' (1904, S. 49. 50), dass die Salbung, spezifisch der karolingischen Königskrönung eigentümlich, zum kirchlichen Zeremoniell der Kaiserkrönung nicht passe. Eher lehrt der Brief Nikolaus' I. (*Migne CXIX*, 915; Jaffé, *Reg. pont.* I<sup>2</sup>, n. 2774) das Gegenteil, und Kleinclauss bemüht sich (1904, S. 50, Anm. 2) vergeblich, die unverkennbare Unterscheidung zwischen 'regna' und 'imperium' zu verwischen. Die unctio darf bei einer genauen Darstellung der ganzen Zeremonie nicht fehlen, bei einem kurzen Bericht kann sie sehr wohl als nur ein Teil des Ganzen unerwähnt bleiben. Auf Grund dessen den Schluss zu ziehen, dass die unctio unterblieben sei, ist unberechtigt, den Stellen, die sie bezeugen, darum die Beweiskraft abzusprechen (Kleinclauss 1902, S. 393, Anm. 3) nicht angängig. So bleibt das Zeugnis der *Annales Bertiniani* (ed. Waitz a. 850, p. 38) für die Salbung Ludwigs II. (*Böhmer-Mühlbacher I*<sup>2</sup>, n. 1180 [1145] a), das eher noch durch die Notiz z. J. 844, p. 30 eine Stütze erhält, das des Nikolaus-Briefes (s. o.) und das des *Chronicon Venetum*<sup>2</sup> (*MG. SS.* VII, 18) bestehen, schliesslich auch das des *Chronicon Salernitanum* c. 103 (*MG. SS.* III, 519)<sup>3</sup>.

1) Vgl. auch Brunner, *Deutsche Rechtsgesch.* II<sup>2</sup>, 89—91. 2) Der Fehler: 'in regem' kann im Zusammenhang des Ganzen keinen Anstoss bieten. 3) Die formelhaften Wendungen, die sich bei der Krönung Ottos des Grossen (c. 169, p. 554) wiederholen, beeinträchtigen allerdings den Wert dieses Zeugnisses.

Eher lässt sich die falsche Behauptung von der Salbung Karls des Grossen in Ludwigs Briefe begreifen. Die *unctio* ist bei der Krönung Karls des Grossen kaum zur Anwendung gekommen, sie gehört aber zum System kirchlicher Krönung, (vgl. das unverdächtige Zeugnis des Thegan: MG. SS. II, 594, 17) und schleicht sich deshalb hier, nach etwa 70 Jahren, bereits in die Vorstellung von Karl dem Grossen als dem 'Kaiser und dem Gesalbten des Herrn' ein. Was beweist aber dann die offenbar unzutreffende Behauptung für Kleinclauss' These? Entweder hat sich Anastasius (und mit ihm gegebenen Falles Ludwig) in gutem Glauben befunden: dann kann der Brief ebenso 871 wie 879 verfasst worden sein. Oder fälschte man hier die Tatsachen, so musste man 871 wie 879 gleichermassen darauf rechnen können, dass sowohl der Adressat als auch das Publikum, auf das die Fälschung etwa berechnet war, nicht mehr in der Lage war, Zweifel zu hegen oder gar zu begründen. Also diese historische Unrichtigkeit wiegt 871 wie 879 gleichmässig leicht.

Die Richtigkeit der Angaben des Briefes über Ludwigs Verhältnis zu Neapel in den ersten Monaten des Jahres 871 zieht Kleinclauss in Zweifel. Hierzu haben Poupardin (Moyen Age, 2. série, VII (1903), 185 f.) und Gay (a. a. O. S. 85) Stellung genommen.

Auffallend milde und zurückhaltend äussert sich der Kaiser über seine Massnahmen gegen Neapel. Er behält sich, zunächst Basilius gegenüber, sein Eigentumsrecht auf diese Stadt vor, lehnt aber den Vorwurf der Verwüstung neapolitanischen Gebietes ab. Sein Bestreben sei nur auf das Seelenheil der Leute gerichtet, das durch den Verderben bringenden Umgang mit den Ungläubigen Gefahr laufe, an deren Christenverfolgungen sie beteiligt seien. Nach kurzer Schilderung der Unternehmungen, mit denen die Neapolitaner den Sarrazenen Vorschub leisteten, bezeichnet Ludwig sein Vorgehen gegen Neapel mit: 'monuimus' (vorher: 'nihil exegimus nisi salutem ipsorum'). Diese *ammonitio* habe so wenig gefruchtet, dass sie ihren Bischof, der sie in demselben Sinne vermahnt habe, verjagt hätten. Sollten sie halsstarrig bleiben, so 'werde' er nunmehr sie wie ihre Gesinnungsgenossen, die Ungläubigen, behandeln. Hier wiederholt er die Vorwürfe über ihre Parteinahme für die Sarrazenen in heftigerer Form. Was er eigentlich zu tun gedenkt, deutet er nicht an.

Bischof Athanasius weilt Anfang 871 vertrieben ausserhalb der Mauern Neapels; vor seiner Vertreibung und auch

bis jetzt hat Ludwig ernste Schritte gegen die Stadt nicht unternommen. Er ist bisher so rücksichtsvoll geblieben, wie vor der Vertreibung des Bischofs; er hat es nur bei Vorstellungen bewenden lassen. Soweit stimmt das Bild vollständig, das Kleinclauss (1902, S. 455. 456) von der Stellungnahme des Kaisers in den Jahren 866 ff. entwirft.

Nun die Sarrazenen. Dass sie im Lande der Neapolitaner sind, sagt die *Vita Athanasii* c. 6 und 7 (MG. SS. rer. Lang. p. 446, 24 und 37), ebenso das *Chronicon Salernitanum* c. 107, p. 521<sup>1</sup>. Dass sie den Neapolitanern behilflich sind, liest man in der *Vita Athan.* c. 6, und eine Hand wäscht die andere. Worin die Gegenleistung bestand, das lehrt eben nur unser Brief; die Quellen fliessen hier nicht so reichlich, dass das Fehlen einer Bestätigung dieser Nachrichten ihre Glaubhaftigkeit verächtigen dürfte. Die Ausdehnung sarrazenischer Streifzüge bis in das *patrimonium Petri* belegt zudem Constant. Porphy. de themat. II, 62 (μέχοι 'Ρώμης). Von einer 'alliance en règle' (1902, S. 455) ist darum noch nirgends die Rede; und wie weit die Neapolitaner immer aus Ueberzeugung und nicht bloss der Not gehorchend — sie hatten sich mit ihrer zuwartenden Politik gegenüber dem Kaiser (vgl. 1902, S. 455) in eine prekäre Lage gebracht — die Sarrazenen gefördert haben, mag dahingestellt bleiben. Die Situation ist nach der Einnahme von Bari in Süditalien recht schwül; Herzog Sergius von Neapel ist vielleicht der intellektuelle Urheber der bald über den Kaiser hereinbrechenden Katastrophe, Ludwig ist, obwohl sich die Ursachen zur Klage seit Athanasius' Vertreibung gemehrt haben (s. die letzten Zeilen des Briefes in dem Neapel betreffenden Abschnitte), immer noch zurückhaltend: genau dieses Bild spiegelt der zwischen mehr und minder heftigen Anklagen, milder Auffassung des Geschehenen und Androhung schärferer Massnahmen schwankende<sup>2</sup> Abschnitt des Briefes.

Der geistliche Redaktor des Briefes — für Anastasius spricht hier wiederum etwas<sup>3</sup>: er war im Auftrage des

---

1) 'Neapolim Agarenos suscipiunt alimentaue nimirum illis prae-bunt'. 2) Dass die Anklagen gegen die Neapolitaner an zwei verschiedenen Stellen des Absatzes: 'De Neapoli' erscheinen, dürfte kaum Zufall sein. Sie stellen am Ende die Neapolitaner aktiver dar als am Anfang. Der Wandel, der sich seit der Entfernung des Bischofs in zunehmender Schärfe vollzieht, prägt sich auch in der Darstellung des Briefes aus. Der Verfasser scheint sehr gut orientiert. 3) Caspar veröffentlicht in: Petrus Diaconus und die Monte Cassineser Fälschungen

Papstes Hadrian nach der Vertreibung des Bischofs in Neapel vergeblich als Vermittler tätig gewesen (Vita Athanasii c. 7, MG. SS. rer. Lang. p. 447, 28) — sieht in dem Verkehr mit den Ungläubigen die Quelle alles Uebels. Dass es sich in dem Streite zwischen Neffen und Onkel um eine Familienangelegenheit (1902, S. 454) handelt, widerlegt Kleinclauss selbst S. 456 oben, wo er den Streit als politischen anspricht. Und wenn der Bischof das Vertrauen des Kaisers genoss und der Mittelsmann zwischen ihm und seiner Bischofsstadt war (Gest. episc. Neap. c. 64, Vita Athan. 5, MG. SS. rer. Lang. p. 435, 1 und 444, 35), so kann er es an 'Ermahnungen', mit den Ungläubigen nicht gemeinsame Sache zu machen, nicht haben fehlen lassen.

Stände die Darstellung von Ludwigs Verhältnis zu Neapel wirklich zu der Lage im Jahre 871 im Widerspruche und erschienen die Zweifel an Ludwigs Salbung bei seiner Kaiserkrönung berechtigt, so dürfte man die Echtheit des Briefes allerdings ernstlich in Zweifel ziehen. Die von Kleinclauss aus den abweichenden Titulaturen beider Kaiser gezogenen Folgerungen sind dagegen auf keinen Fall beweiskräftig. Die allein übliche offizielle Bezeichnung lautete: 'imperator Romanus', nicht 'Romanorum'<sup>1</sup>, wie der Brief sagt. Ein Mann etwa von der Art und der Stellung des Anastasius wusste das ganz genau; wollte er einen solchen Brief fälschen, so tat er unklug daran, ihm das Zeichen der Unechtheit durch solche Unkorrektheit an die Stirn zu heften. Er hat vielmehr guten Grund zu dieser Abweichung von der amtlichen Form und zur Wahl der Ausdrücke 'imperator Romanorum' und 'novae Romae' gehabt.

Das Antwortschreiben Ludwigs setzt einen mehrmaligen Briefwechsel voraus<sup>2</sup>. Den Brauch der byzantinischen Kanzlei kennen wir aus Const. Porphy. de

---

S. 220 ff. eine bisher unedierte kürzere Fassung der Vita Athan., die er S. 97—104 für die ursprüngliche hält, während die MG. SS. rer. Lang. veröffentlichte eine Fälschung des Petrus Diac. sei. Ist Caspars Ansicht richtig, was Holder-Egger in dieser Zeitschrift oben S. 597 f. bezweifelt, so fällt für obigen Hinweis die Stütze. Die beiden anderen Stellen der Vita Athan., die ich hier angeführt habe, finden sich dagegen auch in der neuen Vita, die eine davon (c. 5) sogar in klarerer Fassung. 1) Der Brief Karls des Grossen, in dem er sich der Form 'Romanorum' bedient (Kleinclauss 1902, S. 447), gilt übrigens aus anderen Gründen für unecht (MG. Dipl. Karol. I, 505. 506, s. v. Carolus). 2) 'quoniam nos super hoc pulsasti denuo, nostrum denuo sume responsum. — secundum quod fraternitati nostrae repromiseris'.

cerem. II, c. 48, p. 691, 18—20); bestätigt wird er durch den im Archiv für Urkundenforschung I, 36 ff. veröffentlichten byzantinischen Kaiserbrief. Basilius nannte sich also *Ῥωμαίων βασιλεύς*, während er Ludwig als *ῥῆγα [τῶν Φράγγων]* bezeichnet haben wird. Will sich Ludwig ihm gleichberechtigt zur Seite stellen, so muss er gerade den von Basilius beanspruchten Titel sich zueignen. Er übersetzt wörtlich: 'Romanorum imperator'<sup>1</sup> und verfißt den Titel, den er nicht erst in diesem Briefe anwendet (MG. SS. III, 523, 22), indem er den Vorschlag: 'Francorum imperator' als diplomatisch unmöglich ablehnt und sein Kaisertum als Fortsetzung des alten imperium Romanum bezeichnet<sup>2</sup>, dessen vielmehr die Griechen verlustig gegangen seien. Wieder findet sich da die Form: 'Romanorum imperatores (existere cessaverunt)'.

Hat aber die Wahl dieser Ausdrucksform den angegebenen Zweck, so liegt in dem Titel 'novae Romae' System. 'Nicht wir sind die Eindringlinge, sondern Ihr', 'erst bestand unser Rom, dann Euer Neurom'. Der Streit um die Priorität zwischen den beiden Hauptstädten war damals im Schwange und hat z. B. prägnantere Formulierung in den Anfangsworten des Schreibens des Ignatius an Papst Hadrian II. gefunden (Mansi, Collectio conc. XVI, 204)<sup>3</sup>.

So bliebe denn von den Kleinclausschen Darlegungen nur die wahrscheinliche Annahme bestehen, dass der päpstliche Bibliothekar Anastasius der Verfasser des Briefes gewesen ist, eine Vermutung, in der übrigens Kleinclauss schon einen Vorgänger in Gasquet (*L'empire byzantin* . . ., 1888, p. 416 Anm.) hat.

Aus Anastasius' eigenem Munde<sup>4</sup> wissen wir, dass er sich der griechischen Sprache mächtig fühlt, ja sich auf seine griechischen Kenntnisse etwas zu gute tut. Der vor-

---

1) Ebenso Hadrian II. an Kaiser Michael (Jaffé, Reg. pont. I<sup>2</sup>, 2796; Mansi, Coll. conc. XV, 191): 'in principio epistolae vestrae imperatorem vos nuncupastis Romanorum'; imperatores Romanorum nennen sich die byzantinischen Kaiser Michael und Theophilus selbst in ihrem Schreiben an Ludwig den Frommen, den 'König der Franken und Langobarden und deren Kaiser, wie er genannt wird (vocato eorum imperatori)': MG. Concilia II, 475, 30—32. 2) Hier läuft Kleinclauss

1904, S. 51 ein Versehen unter, wenn er den Satz: 'a Romanis enim hoc nomen et dignitatem assumpsimus' auf die zeitgenössischen Römer und nicht auf die antiqui imperatores bezieht, auf deren Nachfolgerschaft kurz vorher die karolingische Kaiserwürde begründet wird. 3) 'Hadriano beatissimo papae senioris Romae Ignatius . . . archiepiscopus Constantinopoleos novae Romae'. 4) Migne CXXIX, 18.

liegende Brief weist (p. 523, 3. 4) zwei seltenere griechische Worte auf: der Araberfürst heiße nicht *πρωτοσύμβουλος*, sondern werde u. a. auch öfter *ἄρχιτος* genannt. Während letzteres Wort im Griechischen nicht nachweisbar, an eine Textverderbnis, etwa aus *ἄρχοντα* (Const. Porphyr. de cerem. II, 48), bei der sonst so sorgfältigen Hs. auch nicht zu denken ist (eher noch aus *ἀρχηγόν* oder aus *ἄρχ[οντα ἀρχό]των*<sup>1)</sup>), tritt uns ersteres in der Litteratur noch einmal entgegen. Am Rande und zwischen den Zeilen des cod. Casinensis, der die Historia tripartita des Anastasius enthält (Theophanes ed. de Boor II, 424. 425. 429), befinden sich eine Reihe von Scholien, ältester Herkunft, meist Erklärungen griechischer Wörter. Nun steht dort (de Boor, a. a. O. II, 225, 7 Anm.) folgende Notiz: 'protosymbolus Graece primus consiliarius interpretatur; quia enim principem Saracenorum Graeci regem vocare refugiunt, hunc protosymbolum vocant quasi primum consilia dantem'. Dieselbe Notiz findet sich am Rande der Historia Miscella, 'welche in ihrer zweiten Hälfte den Anastasius fast mit der Treue einer Hs. kopiert' (de Boor S. 426). Das doppelte Auftreten dieser Anmerkung lehrt ihre Herkunft aus einem gemeinsamen Archetypus, als welchen man die Urhs. der Chronographia tripartita des Anastasius mit einigem Rechte ansprechen kann. Eine Beziehung zu der Stelle unseres Briefes wird nunmehr nicht von der Hand zu weisen sein, und die Verfasserschaft des Anastasius an unserem Kaiserbriefe rückt damit in helleres Licht.

In diesem Zusammenhang sollen nun auch die in den ersten Teil des Briefes eingestreuten beiden theologischen Abhandlungen betrachtet werden.

Die Franken, so argumentiert der Verfasser des Briefes S. 524, 9 ff., haben sich durch Glaubenseifer und Rechtgläubigkeit Gottes Gnade verdient; Gott habe sie deshalb zur Nachfolgerschaft der imperatores Romani berufen; mangelnde Rechtgläubigkeit hat zur Verwerfung der Griechen geführt, die sich auch in allem andern des 'römischen' Elementes entäussert haben. Nach dieser scharfen Absage lenkt der Verfasser ein. Aus Röm. 11 quillt der Trost: 'non repulit Deus plebem suam, quam praescivit'. Zwar sind die Zweige ausgebrochen, damit wir aufgepfropft werden; doch beruhigend klingt das Paulini-

---

1) Vgl. die Rangordnung bei Const. Porph. de cerem. II, 48.

sche Wort: 'non enim nisi propter credulitatem non rectam fracti sunt, nos autem fide stamus'. Das bekannte: 'Wer Ohren hat, zu hören, der höre!' fügt der Verfasser, den Absatz schliessend, hinzu. Die Bedeutung dieses oft von Christus angewendeten Mahnworts ist nicht zweifelhaft: 'Denke über das, was Du gehört hast, nach und handle danach'. Das bedeutete hier: Beseitige das einzige Hindernis zwischen Gott und Dir, die 'credulitas non recta', und folge unserm Beispiel, die wir fest im rechten Glauben stehen. Dann wird, so ist aus dem Vorhergehenden ('numquid sic offenderunt, ut caderent: absit') zu folgern, die Herrschaft Dir wiedergegeben werden. Wer hat ein Interesse daran, einen solchen Wink zu erteilen? Ludwig, der das Recht seines jungen Kaisertums erst mühsam erweisen muss, sicherlich nicht. Wohl aber die Kirche, die damals dem Ziele, die Griechen mit der Papstkirche zu vereinigen, so nahe war wie nie. Hier spricht der Kirchenpolitiker, der seine Sache neben der kaiserlichen verfährt und aus verschiedenen Gründen nur andeuten darf, auch nur anzudeuten braucht, was er meint; nicht ohne Absicht macht er aus der 'incredulitas' der Vulgata eine 'credulitas non recta'.

Noch an anderer Stelle (S. 522, 19 ff.) begegnen wir dem Kleriker und Bibelinterpreten: Da es nur ein Reich im Himmel gibt, — so hatte Basilius gefolgert, — so kann es auch nur ein Reich auf Erden geben. Doch, wendet Ludwig ein, genügt die Einheit unserer brüderlichen Liebe trotz der Zweiheit der Reiche entsprechend der Einheit in der Trinität. Die Patriarchen, auf die sich Basilius beruft, haben auch nicht nur einen Herrscher vorausgesetzt. Wie konnte der Apostel (1. Tim. 2, 2) sonst zur Sicherung eines ruhigen, gottseligen Lebens zum Gebet für 'die Fürsten' auffordern, selbst wenn sie die Kirche verfolgten? Der Zusatz von den 'Kirchenverfolgern' findet sich an der angezogenen Stelle nicht, drängt sich auch aus dem Sinne nicht auf. Diese Ausdeutung des Begriffes: 'für die Könige und alle Obrigkeit' macht der Schreiber des Briefes ohne innere Nötigung zum Zwecke und gibt damit dem Empfänger zu denken, welche Obrigkeit wohl jetzt Kirchenverfolger genannt werden könnte; vgl. dazu den später im Briefe erhobenen Vorwurf: 'quae discrimina . . . . a vestratibus pontifices Romani pertulerunt' und aus dem Schreiben Nikolaus' I. an Kaiser Michael im J. 865 (Jaffé, Reg. pont. I<sup>2</sup>, 2796; Migne CXIX, 958. 959) die Worte: 'imperatores qui persecuti sunt ecclesiam Dei

et maxime ecclesiam Romanam'. Diese malitiöse Anspielung gewinnt noch an Schärfe durch die darauf folgende Steigerung zu den 'impii'; zudem ist die hier angezogene Jeremiasstelle ebensowenig wortgetreu zitiert oder auch nur nachweislich, wie oben der Zusatz von den Kirchenverfolgern.

Oben war die Stelle besprochen worden, die in vorsichtiger Andeutung die Aufforderung zur Rückkehr in den Schoss der römischen Kirche enthielt, verbunden mit der Anspielung auf Rückgabe der Herrschaft im west-römischen, älteren Reiche. Daran schliesst sich im Texte unmittelbar die Behandlung des merkwürdigen 'Versprechens' an, Ludwigs Recht auf den Kaisertitel ('haec appellatio') anzuerkennen unter der Voraussetzung, dass es 'Gott gefalle, unsere Pläne zur Vollendung zu bringen'. Ludwig beteuert, sein Wort wolle er halten; er bleibe bei dem, was er s. Zt. gesagt habe. Dann fährt er fort: 'Aber so wie bis heut ich und meine Väter, wie klar erkenntlich ist, jenen Titel nicht "per carnem et sanguinem", durch unser Fleisch und Blut, besessen haben, ebenso verschmähen wir auch in Zukunft dessen auf diese Weise verdienten Besitz'. Man könnte bei der Frage, was 'per carnem et sanguinem' zu bedeuten habe, zunächst an das denken, 'was Du ererbt von Deinen Vätern hast', würde aber mit der Ablehnung des 'Ererbten' im Gegensatz zu der Beweisführung geraten, die Ludwig kurz vorher (S. 523, 14/15) das nomen imperatorium gerade als 'paternum' bezeichnen lässt. Ausserdem vertrüge sich der nun folgende Gedanke damit nicht. Dieser gibt sich aber mit 'etenim' als Begründung des Voraufgehenden zu erkennen. Die Väter sind es, nicht die Söhne, wie dreimal scharf hervorgehoben wird, denen die Karolinger 'honorem' oder 'gloriam' verdanken wollen. Folglich muss in dem strittigen Satze etwa das Gegenteil enthalten sein; 'per carnem et sanguinem' muss etwa mit 'per filios' identisch sein, was sprachlich-logisch unbedenklich ist. Einen Sohn hat Ludwig II. nicht, wohl aber hat Basilius einen solchen, und die Pläne, die beide Kaiser ('ea quae consiliati sumus') mit ihm hatten, sind uns bekannt. Die eheliche Verbindung einer karolingischen Prinzessin mit dem Kaiser-ohne bildete schon lange Zeit Gegenstand diplomatischer Verhandlungen<sup>1</sup>. An den glücklichen Abschluss dieser

---

1) O. Harnack, Die Beziehungen des fränkisch-italischen zu dem byzantinischen Reiche S. 77—80.

Verhandlungen, an das Zustandekommen der Heirat, knüpft Basilius seine Zustimmung zur Anerkennung des Kaisertitels an Ludwig II., was er mit um so geringeren Bedenken zu tun vermochte, als dieser ohne männlichen Erben war und sich für seinen Schwiegersohn auf dem byzantinischen Kaiserthron alle möglichen Aussichten boten. Ludwig aber besteht hinsichtlich seines Titels auf seinem Rechte: 'Was uns der Geber aller guten Gabe gewährt, das wollen wir weder einem Sohne (!) verdanken noch durch Vermittelung eines Menschen oder überhaupt aus Menschenhand empfangen'.

Trifft meine Deutung der kaiserlichen 'Pläne' auf das Heiratsprojekt das Richtige, so liessen sich daraus für die Verfasserschaft des Anastasius weitere Schlüsse ziehen: Mit Ludwigs Tode musste dieser Plan für die Byzantiner gegenstandslos werden, und so gut der kaiserliche Empfänger im J. 871 die Andeutungen verstehen konnte und sollte, so zwecklos und unverständlich waren sie im J. 879. Ferner musste der Mann, der dies schrieb, nicht nur Ludwig II. nahe stehen und in seine Pläne und seine Stimmung eingeweiht sein, sondern auch mit Byzanz enge Fühlung haben, so dass er vollen Verständnisses für seine Andeutungen sicher sein konnte. Die Wahl des Ausdrucks: 'per carnem et sanguinem' (Ludwigs Tochter und Basilius' Sohn) ist äusserst geschickt; er wird nur von Eingeweihten verstanden und ist doch völlig eindeutig. Die vorher eröffnete Aussicht auf die Wiedererlangung der Herrschaft im Abendlande durch die geplante Heirat knüpft sich an die Bedingung der Rückkehr zur Einheit der Kirche, selbstverständlich unter der Herrschaft des Papstes. Kirchliche und dynastische Interessen treten hier in engster Verbindung auf. Das alles führt fast mit Notwendigkeit auf Anastasius, der im J. 870 als kaiserlich-päpstlicher Abgesandter zur Förderung des Heiratsplanes in Constantinopel weilte<sup>1</sup>. Die für die damalige Zeit von ihm

---

1) Anastasius, Interpret. syn. VIII. generalis, praefatio (Migne CXXIX, 17): 'accidit me . . . missum a Ludovico piissimo imperatore . . . ferentem etiam legationem ab apostolicis meritis decorato praesulatu vestro causa nuptialis commercii, quod efficiendum ex filio imperatoris Basili et genita praefati . . . Augusti ab utraque parte sperabatur simul et parabatur. In tam enim pio negotio, et quod ad utriusque imperii unitatem, imo totius Christi ecclesiae libertatem pertinere procul dubio credebatur' . . . . Sagt hier nicht Anastasius deutlich, das Endziel seiner Mission sei gewesen: ein Reich und eine Kirche? Und ist nicht der kaiserliche und der päpstliche Auftrag als identisch und mit 'causa nuptialis commercii' bezeichnet?

betonte Bereitwilligkeit beider Parteien ist inzwischen auf karolingischer Seite erheblich geringer geworden, wie unser Brief zeigt, während man auf päpstlicher Seite von dem 869 anerkannten Ignatius auch noch die Beseitigung der letzten Beschwerden, Bulgarien betreffend, zu erhoffen berechtigt war. Durfte man 879 von Photius noch die gleiche Erwartung hegen?

Das Heiratsprojekt und die daran geknüpfte Anerkennung des karolingischen Kaisertitels wird auffallend zurückhaltend, diskret behandelt: *'ea quae consiliati sumus; de consilio, quod asseris'*. Auf karolingischer Seite herrscht wohl kaum grosse Begeisterung dafür. Erst am Schlusse kontrastiert der deutliche Ausdruck *'a filio'* mit dem sonstigen Halbdunkel. Auch er soll, meine ich, nicht unnötig deutlich sein. Im Gegensatze zu *'pater luminum'* einerseits und abgetrennt von *'per hominem aut ab hominibus'* liegt für ihn noch eine Nebenbedeutung nahe, die wohl beabsichtigtes Wortspiel ist. Der zum *'pater luminum'* in Gegensatz gestellte *'filius'* könnte auch Christus sein; und wer erklärt, was er von Gott dem Vater empfangen habe, wolle er nicht von dem Sohne annehmen, der bekennt sich zur ursprünglichen Fassung und Deutung des Apostolicums und entzieht in dem gerade damals brennenden Streite über das *'filioque'* den Griechen ihren heftigsten Beschwerdepunkt.

Ob die Verfasserschaft des Anastasius, deren Wahrscheinlichkeit ich mit diesem Aufsätze vergrössert zu haben hoffe, je strikte bewiesen werden kann, ist zweifelhaft. Vielleicht könnte eine sprachliche Studie hier noch manchen Hinweis geben. Eine solche möchte ich mir nach Erscheinen der zum Vergleich nötigen Briefe in der Abteilung *Epistolae* der MG. vorbehalten.

Zum Schlusse sei noch die textkritische Untersuchung einer Stelle angefügt, die inhaltlich zu den obigen Ausführungen in Beziehung steht.

An drei Stellen erwähnt der Brief die Vorfahren Ludwigs II. und ihr Recht auf die Kaiserwürde. Einmal wird der *'abavus Carolus Magnus'* als der *'imperator et christus domini'* bezeichnet (S. 523, 33), sodann wird der Einwand (S. 523, 14), der Kaisertitel sei nicht *'paternum'*, mit dem Hinweis auf den *'avus'*, also auf Ludwig I., abgewiesen, dessen Würde schon *'paternum'* gewesen sei. Schwierigkeiten macht die dritte Stelle (S. 522). Pertz gibt mit Benutzung einer Textveränderung der zweiten Hand, deren Tätigkeit er im allgemeinen als wertlos erkannt hat,

und durch Einschlebung eines 'per' den folgenden Text: 'cum, quantum ad lineam generis pertinet, non sit novum vel recens, quod iam ab avo nostro, non iam usurpatione (vel: usurpatore), ut perhibes, set Dei nutu et ecclesiae iudicio summique praesulis per impositionem et unctionem manus obtinuit', ohne damit einen grammatisch lesbaren Satz zu erzielen. Man müsste zur Annahme eines dem Stile des Verfassers widerstrebenden Anakoluths seine Zuflucht nehmen oder an den Ausfall einiger Worte hinter 'perhibes' denken. Nun ist aber die Emendation 'usurpatione' oder 'usurpatore' paläographisch unzulässig. Wie eine zum Zweck der Neuherausgabe dieses Briefes in den MG. vorgenommene Revision des Textes auf Grundlage einer Photographie des den Brief enthaltenden Teiles des cod. Vatic. 5001 mich lehrt, ist der Raum zwischen 'usurpa' und 'e' so klein, dass kaum für einen Buchstaben Platz ist, sondern wohl nur das spatium zwischen zwei Worten darin zu erkennen ist. Ueber dem e steht ein Haken, der entsprechend der Gepflogenheit des Codex das e = 'est' zu lesen lehrt. Damit ist ein Teil des für 'quod iam ab avo nostro' unentbehrlichen passiven Verbums gefunden, und 'usurpa = usurpatum' bietet den anderen Teil dazu. Ueber dem a scheint mir eine Wellenlinie nach links hinaufzugehen, das Zeichen, das oft für Konjugationsendungen (für '-tum' im besonderen kann ich es nicht belegen) als Abkürzung gebraucht wird; doch vermag ich das Vorhandensein dieser Linie, die freilich auch durch die Rasur des Korrektors gelitten haben könnte, nicht zweifelsfrei zu versichern. Nun lautete der Text folgendermassen: 'quod iam ab avo nostro non usurpatum est, ut perhibes; set Dei nutu et ecclesiae iudicio summique praesulis impositionem et unctionem manus obtinuit'. Die Stellung des 'manus' bleibt sonderbar; das Subjekt zu 'obtinuit' ergibt sich zwanglos aus 'avo nostro'. Wer ist der 'avus'? Man braucht den Ausdruck nicht zu pressen und kann in ihm den Ahn, also Karl den Grossen, sehen. Näher liegt, schon mit Rücksicht auf den Zusatz: 'quantum ad lineam generis pertinet', die Beziehung auf Ludwig I., und diese ist ganz einwandfrei (vgl. S. 667, Poupardin im *Moyen Age*, 2. série, IX [1905], 117 sq.).

---